

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Geschichtswissenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.07.2019

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der
studiengangspezifischen Prüfungsordnung**

vom 13.03.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlage:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Geschichtswissenschaft (Historical Science) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulkatalogs.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst das Fach Geschichte.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Einführungs- einem Basis- einem Vertiefungs- und einem Erweiterungsbereich (teilweise Wahlpflicht). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Einführungsbereich	3 Module	48 CP
Basisbereich	3 Module	36 CP
Vertiefungsbereich	2 Module	24 CP
Erweiterungsbereich	4 Module	51 CP, teilweise Wahlpflicht
Praktikum	1 Modul	9 CP
Bachelorarbeit	1 Modul	12 CP

Im Basisbereich muss entweder das Modul ‚Basis Antike‘ oder das Modul ‚Basis Mittelalter gewählt‘ werden.

Im Vertiefungsbereich müssen ein Spezialmodul und ein Standardmodul gewählt werden. Die Module ‚Vertiefung Antike spezial‘ und ‚Vertiefung Mittelalter spezial‘ können nur mit dem Modul ‚Vertiefung Frühe Neuzeit/Neuzeit standard‘ kombiniert werden. Die Module ‚Vertiefung Frühe Neuzeit spezial‘ und ‚Vertiefung Neuzeit spezial‘ können nur mit dem Modul ‚Vertiefung Antike standard‘ oder dem Modul ‚Vertiefung Mittelalter standard‘ kombiniert werden.

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 14 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare
 3. Kolloquien
 4. Praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 1. Schriftliche Hausaufgaben und Essays sind Prüfungsleistungen im Umfang von 2 bis 12 Seiten, die die Fähigkeit nachweisen sollen, ein begrenztes Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Hausaufgaben und Essays beträgt mindestens 1, maximal 8 Wochen.
 2. Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 3 bis 6 Seiten, die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten, bei der Vergabe von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten und bei der Vergabe von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in den Einführungs- und Basismodulen (Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit/Neuzeit bzw. Antike/Mittelalter und Frühe Neuzeit/Neuzeit) 10-15 Seiten und in den Vertiefungsmodulen (Antike/Mittelalter, Frühe Neuzeit/Neuzeit) 15-20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätmöglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungstermins der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin im Semester vorgesehen.
- (6) Im Praktikum sollen die Studierenden in der Regel das selbständige berufspraktische Arbeiten erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen (ca. 5 Seiten), der vom Fachstudienberater/in gegengezeichnet wird.
- (7) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Art und Anzahl der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang „Geschichte als Wissenskultur“ wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Aus dem Masterstudiengang „Geschichte als Wissenskultur“ können ausschließlich die Module „Modul Themen: Wissen kontextualisieren: Alte Geschichte“, „Modul Themen: Wissen kontextualisieren: Mittlere Geschichte“ und „Modul Themen: Wissen kontextualisieren: Neuere Geschichte“ gewählt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Die Module ‚Basis Antike‘ und ‚Basis Mittelalter‘ können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen einmal gewechselt werden.

- (3) Der Wechsel einer Epoche im Vertiefungsbereich ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen einmalig möglich.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 130 CP erreicht sind.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in einer anderen Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (4) Die Abschlussarbeit wird in der Epoche des gewählten Spezialmoduls geschrieben.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III.Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudien-gang Geschichtswissenschaft an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelung des § 16 Abs. 2 gilt für alle Bachelorarbeiten, die ab dem 01.04.2025 angemel-det werden. Bachelorarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, sind in zweifacher Ausfertigung als gedruckte und gebundene Exemplare sowie auf einem Datenträger als PDF-Datei gespeichert beim ZPA einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.03.2019 und 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.03.2025

gez. Rüdiger

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

Anlage: Studienverlaufsplan

Modul	SW S	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1	8	16	Einführung Antike					
Modul 2	8	16	Einführung Mittelalter					
Modul 3	8	16	Einführung Frühe Neuzeit/Neuzeit					
Modul 4	8	10	Erweiterungsbereich: Alte und Moderne Sprachen					
Modul 5	4	16		Erweiterungsbereich: Perspektive Gesellschaft				
Modul 6	2	4			Basis Quellen und Überlieferung			
Modul 7	6	16			Basis Antike oder Basis Mittelalter			
Modul 8	6	16			Basis Frühe Neuzeit/Neuzeit			
Modul 9		9			Praktikum			
Modul 10	6	12				Erweiterungsbereich: Text und Argument		
Modul 11	6	13				Erweiterungsbereich: Fachhistorische Perspektiven		
Modul 12	4	14					Vertiefung Neuzeit spezial*	
Modul 13	6	10					Vertiefung Mittelalter standard*	
Modul 14		12					Bachelorarbeit	
	72	180						

* Im Vertiefungsbereich müssen ein Spezialmodul und ein Standardmodul gewählt werden. Die Module ‚Vertiefung Antike spezial‘ und ‚Vertiefung Mittelalter spezial‘ können nur mit dem Modul ‚Vertiefung Frühe Neuzeit/Neuzeit standard‘ kombiniert werden. Die Module ‚Vertiefung Frühe Neuzeit spezial‘ und ‚Vertiefung Neuzeit spezial‘ können nur mit dem Modul ‚Vertiefung Antike standard‘ oder dem Modul ‚Vertiefung Mittelalter standard‘ kombiniert werden.